

Hexenprozesse Marsberg-Canstein



Schloss Canstein, unteres Schloss¹

Hexenprozesse im Patrimonialgericht Herrschaft Canstein 1656-1686

Die Herrschaft Canstein umfasste die fünf Dörfer Canstein, Udorf, Heddinghausen, Leitmar und Borntosten. In den Archivalien der Herrschaft Canstein befindet sich eine umfangreiche Akte No. 1296, in der Unterlagen zu 19 Hexenprozessen gesammelt sind. Die Canstein-Spiegelische Rechtsvertretung, „fiscalis“ genannt, beantragte bei Hexenprozessen eine Untersuchung des Falles beim Gericht entsprechend der von Kaiser Karl V. erlassenen „Peinlichen Gerichtsordnung“. Als Gefängnis auf Schloss Canstein diente das heute noch vorhandene Verließ auf dem „Dicken Stein“, ein fensterloser Kellerraum von drei mal vier Meter mit einer Gewölbedecke: „Deterrimum carcerem subterraneum“ (unterirdischer Karzer).

Beteiligte Institutionen außerhalb des Patrimonialgerichts

Vor der endgültigen Verurteilung waren in den meisten Fällen zwei Institutionen außerhalb des Patrimonialgerichts hinzuzuziehen. Der „commissarius“, ein vom Landesherrn, dem Kurfürsten von Köln, für hochnotpeinliche Anklagen zuständiger Kommissar, der einige der Dokumente unterzeichnet hat. Außerdem war seitens des Landesherrn vorgeschrieben, ein Gutachten eines „unparteiischen Rechtsgelehrten“ zu dem Urteil einzuholen. Da Kurköln keine Universität mit Juristenfakultät besaß, wurden die Akten an „Decanus und doctores der Kurhessischen Juristen Fakultät zu Gießen“ zur Stellungnahme gesandt.

Der Ort, an dem die Urteile vollstreckt wurden, geht aus den Unterlagen nicht hervor. In anderen Akten des Archivs, in denen von der Wiedererrichtung des Galgens die Rede ist, wird der Galgenberg, heute auch Hakenberg genannte Hügel südlich der Straße von Canstein nach Leitmar ein Kilometer hinter Canstein als Standort benannt.

Auf dem Burgberg im „Alten Schloss“ existiert in einem heute als Kapelle eingerichteten großen Raum ein sehr alter Fußboden aus Sandsteinplatten. Hier soll in alten Zeiten das Gericht getagt haben. Es hat im siebzehnten Jahrhundert nachweislich 9 Frauen wegen „Zauberey“ zum Tode verurteilt. Nach den vorliegenden Restakten von Prozessen zu urteilen, dürften es wohl noch einige mehr gewesen sein.

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Schloss_Canstein#/media/File:Canstein-Schloss1-Bubo.JPG

Todesurteile

In den Prozessunterlagen finden sich Hinweise auf neun Todesurteile:

1656 Edeling Gronen, 8. Januar (identisch mit Eddeling Mronos? s.u.)

1656 Steinische Clara, Urgicht 16. Februar

1656 Friedrich Rehlings Frau Trine, Urgicht 10. Juni

1656 Thielen Anna aus Leitmar, 18. September

1656 Jutten Grete, Georg Noeckens (Georgen Norikens) Frau aus Udorf, 18. Oktober

1656 Anna Möllers, 23. Dezember Folterbefehl

1656 in der Klageschrift Gerta die Boltin werden als hingerichtet erwähnt:

- Eva Bohlen

- [Eddeling Mronos (identisch mit Edeling Gronen? s.o.)]

1658 Curdt Schulten Frau Anna, die Schultische, 8. Januar

1658 Elisabeth Hempelmann, 1. März

Folter

Die Unterlagen erwähnen bei folgenden Personen die hochnotpeinliche Befragung (Folter):

1656 Steinische Clara, Urgicht 16. Februar

1656 Gertrude Volmars, 16. Februar

1656 Berndt **Hempelmann**, 7. September

1657 Die Schultische Annen **Curdt** Schultens Frau, 19. Oktober 1657

1658 Elisabeth **Hempelmann**, die **Curdtische**

Ohne Dat. 17. Jahrhundert (1656): Friderichs Rehlings Frau Trina

Ohne Datum 17. Jahrhundert: Adelheid **Hempelmanns**

Ohne Datum 17. Jahrhundert: Catharina Joppen oder Hoppen?

Anklage wegen Zauberei

Unter Zauberei Anklage gestellt wurden:

1656/57 Christian **Todt** (Vater des Heinrich Todt)

1656 Tilen Anne aus Leitmar

1677 Ursula Oßen (Gutachten der Universität Gießen)

Im Gefängnis verstorben

Im Gefängnis verstarben ohne Urteil:

1656 Jütta die Strickersche (Jurgen Starkes Frau?) aus Udorf (Mutter der Gerta die Boltin; erwähnt in der Klageschrift gegen Gerta die Boltin)

1685 Tönnies **Todt**

Letzter Hexenprozess 1686

Im letzten Hexenprozess von Canstein gab die Juristische Fakultät Gießen am 26. März 1686 dem *Sambtgericht* in Canstein ihr Gutachten zum Fall Henrich **Todt** zur Kenntnis. Aufgrund des Gutachtens wurde Henricus Todt freigesprochen.

Auffällig ist, dass aus einigen Familien mehrere Mitglieder in einen Hexenprozess gerieten (**Hempelmann/ Todt/ Gerta die Boltin und ihre Mutter Jütta die Strickersche**). Gemäß dem Hexenhammer (1486) gingen die Gerichte davon aus, dass man bei einem Verdacht auf Zauberei auch bei anderen Familienmitgliedern eine besondere Anfälligkeit für die Verführung durch Satan anzunehmen sei.

Gerta die Boltin

Gerta die Boltin² (auch Jütten Gerta die Boltinnen) (* um 1636 in Udorf, † 18. Oktober 1656 in Canstein) war Georg Noeckens (Georgen Norikens) Ehefrau. In den Unterlagen taucht auch die Bezeichnung Jutten Grete, Jorgen Starkes Frau aus Udorf, auf. Möglicherweise ist damit aber ihre Mutter Jütta die Strickersche gemeint. Diese verstarb 1656 in einem Hexenprozess im Gefängnis ohne Urteil.

Gerta die Boltin war jung und nicht verheiratet. Sie hatte als Magd im Haus von Hanß Asheuer³ gearbeitet.

Hexenprozess gegen Gerta die Boltin

Der Anklageschrift kann man folgende Vorwürfe entnehmen:

- Da man jeden Verdacht der Zauberei vermeiden soll, ist die Beklagte selber schuld, wenn sie den Verdacht der Zauberei auf sich geladen hat und schon lange Zeit als Zauberin gilt, und sie zur scharfen peinlichen Frage vorgeladen wird.

- Der Angeklagten wurden Verlegenheit und seelisches Zittern vor Gericht zur Last gelegt.

Dieses verstärkte in den Augen der Anklage den Verdacht, dass sie mit dem Satan ein *Verbündnis* gemacht hatte und eine Zauberin und Hexe war. Die Beklagte wurde mehrmahls öffentlich als Zaubersche beschuldigt und verteidigte sich nicht. Schweigen und fehlende Selbstverteidigung wurden als Grund für eine Verurteilung betrachtet.

Einmal im Sommer hätte man nachmittags von ihr lautes wehmütiges Geschrei gehört. Sie hätte die Hände gerungen und übermäßig lamentiert. Zur Rede gestellt sagte sie, sie wüsste nicht, wie sie sich gegen das Gerede zur Wehr setzen sollte.

Für alle war klar: Die Vorwürfe wären berechtigt, denn sie hätte wohl etwas Schweres auf dem Herzen gehabt.

- Als schwerwiegend wurde angesehen, dass die Mutter der Peinlich Beklagten in einem Hexenprozess den Tod fand. Die Tochter sei keiner anderen Natur und Art als ihre Mutter: Wahr und rechtens, wenn die Mutter eine Zauberin ist, ist es die Tochter auch: Der Apfel fällt nicht weit vom Baum.

Ihre Mutter, Jütta die Strickersche, wurde von dem ganzen Dorf Udorf öffentlich für eine Zaubersche gehalten. Bei Hinrichtungen von Zauberschen geriet sie in Haft und ist darin umgekommen.

- Mehrere Fälle von Schadenzauber wurden Gerta der Boltin zur Last gelegt. Sie hätte dem Knecht Henrich Asheuer, Bruder ihres Arbeitgebers Hans Asheuer, etwas eingegeben, so dass er starb. Henrich Asheuer wird als ein jungfrischer Kerl bezeichnet, der an einer unbekanntem Seuche erkrankt war. Über ihr mögliches Motiv lief das Gerücht um, dass sie gehofft hätte, dass er sie heiratete, aber enttäuscht wurde.

- Einem Bauern war *Pferde undt Viehe gestorben*. *Gerta die Boltin geriet in Verdacht, sie hätte dem Vieh etwas eingegeben*. Sie hätte gesagt: „*ey da habtt ihr schöne Pferde, ey wenn ich auch solche Pferde haben möchte.*“ *Bald darauf seien die Pferde krank geworden und eins nach dem anderen gestorben.*

² Quellen: Akte No. 1296 in den Archivalien der Herrschaft Canstein mit Unterlagen.

Alexander von Elverfeldt: Vom schändlichen Laster der Zauberei. Hexenprozesse im Patrimonialgericht der Herrschaft Canstein zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, 2006

³ Eine Familie Asheuer ist in Udorf nachweisbar: Schultheiß Asheuer zu Udorf 1823

<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/XPNECTJSCPF5IXHPLN4R4YB7MOB2WYFEU>

- Sie hätte aus ihrer Zauberkunst an den *Kühen undt Milchenwerck ziemlichen Vorteil gehabt*, und viel Butter machen können, was den Verdacht der Nachbarinnen erregte.

- Auch Teilnahme am Hexentanz wurde ihr vorgeworfen: Sie wäre auf einem schwarzen Rappen auf dem Tanzplatz *auff die Ahlen Kirche* gewesen (Hinweis auf die „Eulenkirche in Canstein“ als Hexentanzplatz).

- Anscheinend geriet die Angeklagte angesichts dieser Vorwürfe in völlige Panik: *Peinlich Beklagte dazu nichts zu entgegnen gewußt, sondern erblaßten Gemühts unter Zittern und Zagen sich nur verwundert, wie das zugehen möge, daß sie angeklagt würde, sie wüßte nichts Böses.*

Die Anklage forderte: *All dies die Peinlich Beklagte der Zauberey sehr verdächtig macht wegen solcher begangenen groben mißhandlung ihr zu wolverdienten straff undt anderen zum Abscheulichen Exempel sie als eine öffentliche zauberinn mit dem Schwert vom Leben zum Tode hinzurichten sey.* Ihr Todesurteil ist auf den 18. Oktober 1656 datiert.

Annen, Curt Schulzeners Frau 1656

Anklagepunkte gegen Annen, Curt Schulzeners Frau, waren:

- Wegen ihres Lebenswandels und Wesen ging ein allgemeines starkes und heftiges Geschrei und Gerücht zu Canstein, dass sie eine Zauberin sei.

- Sie wurde von verschiedenen hingerichteten Zauberschen beschuldigt.

- Auch ihr Aussehen war Gegenstand der Anklageschrift: Die Beklagte ist von einer hässigen zänckischen Natur: *verum mala physiognomia et turpe nomen cum aligno indicio est indicium satis sufficiens ad torquendum eum* (frei übersetzt: wahre schlechte Gesichtszüge sind ausreichend um sie zu foltern).

- Sie ließ sich öfter von einer Nachbarin ein Butterfass aus. Als diese sich beschwerte, sagte Annen, sie hätte nun gelernt, wie man Butter macht, hätte ihr Butterfass nicht mehr nötig. Die Frau antwortete darauf: da fahre euch (Gott behüte) ein Teufel in den Leib, ihr möget zaubern gelernt haben. Da die Beklagte sich aber nicht verteidigte und nichts darauf geantwortet, wurde geschlussfolgert, dass es zutreffen müsse.

- Auch von der eigenen Tochter der Beklagten sei Zauberei gegen die Leute bekannt.

- Als die Beklagte mit ihrem ersten Mann im Heerlager im Krieg war, starben bei dem Regiment viele Pferde. Sie wurde öffentlich beschuldigt, sie hätte die Pferde bezaubert. Als eine Gerichtsverhandlung angesetzt wurde, sei sie flüchtig geworden, jedoch nach etlichen Wochen wiedergekommen. Wieder inhaftiert, wurde sie in ein *wohlverwahrtes gemauertes* Gefängnis gesetzt. Sie sei dann durch das *gemauerte Gewölbe, an welches sie wegen der Höhe kaum greifen können, gebrochen herausgestiegen, und abermals sich durch die Flucht davon gemacht.* Insgesamt floh sie dreimal aus der Haft, was Anlass zum Verhör unter der Folter war.

Im Urteil hieß es: Es wird zu Recht erkannt, dass die peinliche Beklagte wegen solcher groben Mißhandlung den Anderern zum Abscheu mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinzurichten und ihr ganzer Körper auf einen Scheiterhaufen zu werfen und zu verbrennen sei.

Erinnerung



(Foto Hartmut Hegeler)

Im Heimatmuseum Marsberg findet sich eine Gedenkstätte für die Opfer der Hexenprozesse.⁴

Literatur (Inhaltsverzeichnis)

Alexander von Elverfeldt: Vom schändlichen Laster der Zauberey. Hexenprozesse im Patrimonialgericht der Herrschaft Canstein in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, 2006	
Zauberey	1
Zauberei anklagen und Hexenprozesse in der Herrschaft Canstein 1656-1705	2
„Deterrimum carcerem subterraneum“	3
In No. 1296 enthaltene Akten	8
Todesurteil über Elisabeth Hempelmann 1658	10
2. Verurteilung zur Peinlichen Befragung von Elisabeth Hempelmann	12
1. Curt Schulzeners Frau, auch die Schultische genannt, Anklage, Todesurteil	13
Auszug aus dem Verhörprotokoll Annen Curt Schulzeners Frau. Oktober 1657:	17
Todesurteil über die Schultische. 1658	19
3. 1656 Die komplette Anklageschrift gegen Boltinnen, Georgen Norikens Ehefrau, auch Jütten Gerta genannt aus Udorf :	20
4. Aus einem Verhör des Henrich Önking Katharina Möllers betreffend 1656	30
5. Protokoll der Uhrgicht (Geständnis) der Tilen Aenne aus Leitmar	31
6. Gutachten Uni Marburg zur Anklage gegen Ursula Oßen 1677	40
7. 1684-1686. Sachen Tönnies und Henrich Todt wegen Zauberei	41
Anklageschrift gegen Tönnies Todt 1685	42
Auszug aus der Bittschrift (die der Kurfürst im Frühjahr 1687 beantwortet,)	47
Brief des Kurfürsten Maximilian Heinrich an Raban von Canstein wegen Erlaß der Gerichtskosten der Witwe Tönnies Todt	49
Haftbefehl gegen Heinrich Todt undatiert (Vor Juni 1685)	50
Hexerei Anklageprotokoll gegen Heinrich Todt 25. Juni 1685	51
Zusatzaussage protokolliert 1685	55
Zitat aus einer Aktennotiz gegen den Verteidiger	57
Haftbeschwerde 17. Oct. 1685. Handschrift ähnelt der bisheriger Verteidigerschriften	57
Am 26. März 1686 gibt die Juristische Fakultät Giessen ihr Gutachten zum Fall Henrich Todt dem Sambtgericht in Canstein zur Kenntnis	59
Vom 17. April 1686 datiert liegt die Entlassungsurkunde für Heinrich Todt vor	61
Schlußbemerkungen	61
Verwendete Literatur: Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse. Reprint der Originalausgabe von G.Müller München 1911	

⁴ Förderverein Historisches Obermarsberg e.V.: Klammheimlich nachts den Hals umgedreht, <http://www.fv-obermarsberg.de/geschichte-und-kultur/klammheimlich-nachts-den-hals-umgedreht/>